



Bundesverband der Lotto- und Totoverkaufsstellen in Deutschland e.V.

Satzung

Stand 02. Juni 2019

PRÄAMBEL

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs- und Vereinsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

§ 1

NAME * SITZ * GESCHÄFTSJAHR

- 1.) Der Bundesverband ist die, auf freiwilligen Zusammenschluss beruhende, Vereinigung der Landesverbände der LOTTO - TOTO - Verkaufsstellen in Deutschland und Luxemburg.
- 2.) Der Bundesverband führt den Namen

**Bundesverband der Lotto- und Totoverkaufsstellen
in Deutschland e.V.
(im folgenden „BLD“ genannt)**

- 3.) „BLD“ hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist der Sitz der Geschäftsstelle. Der Wirkungskreis ist überregional / international.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

VERBANDSZWECK / ZIELSETZUNG

- 1.) Zweck, Aufgabe und Zielsetzung des „BLD“ ist es, die legitimen, sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen und Belange der Mitglieder im Geltungsbereich überregional wahrzunehmen und zu fördern.
- 2.) Der „BLD“ setzt sich insbesondere für eine enge Zusammenarbeit der LOTTO - TOTO -

Landesverbände ein. In diesem Zusammenhang steht der „BLD“ den Landesverbänden beratend und stützend zur Seite und ist Koordinator in überregionalen Belangen.

- 3.) Der „BLD“ fördert diese Zwecke in erster Linie als Dachorganisation der in ihm zusammengeschlossene Landesverbände.

Als Verbandsaufgabe obliegt ihm im Besonderen:

- a) ... die Vertretung der Interessen der LOTTO - TOTO - Verkaufsstellen auf Bundesebene gegenüber Regierung, Parlament, Behörden, Verwaltung, Parteien, Medien, Öffentlichkeit und dem „Deutschen Lottoblock“.
 - b) die Wahrnehmung von Kontakten zu anderen Verbänden und Organisationen.
 - c) die Mehrung des Ansehens der LOTTO - TOTO - Verkaufsstellen in der Öffentlichkeit, die Erarbeitung von Maßnahmen zu deren Existenzsicherung und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen. Zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit können Fachbereiche gebildet werden. Diese Fachbereiche können Lotto-Toto-Aannahmeverkaufsstellen begleitende Hauptwarengruppen, wie z.B. Presse, Tabakwaren, Telefonkarten usw. beinhalten.
 - d) Die Mitgliederorganisationen und deren Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im Regionalbereich nachhaltig und tatkräftig zu unterstützen.
- 4.) Der „BLD“ ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der „BLD“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar spezifisch berufsständische Zwecke. Der „BLD“ ist selbstlos tätig; der Zweck ist nicht auf eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3

MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die ordentliche Mitgliedschaft im „BLD“ können erwerben:

- a) Landesverbände, soweit diese Vertretungsaufträge der regionalen Lotto- Toto- Verkaufsstellen haben und parteipolitisch nicht gebunden sind.
- b) Bundesverbände, soweit diese nach ihrer Struktur auch die Interessen von Lotto-Toto- Verkaufsstellen wahrnehmen und parteipolitisch nicht gebunden sind.
- c) Unternehmenszusammenschlüsse und Genossenschaften, soweit zu den Mitgliedern der vorgenannten Organisationen auch Betreiber von Lotto- Toto- Verkaufsstellen gehören und, soweit die Unternehmenszusammenschlüsse bzw. Genossenschaften Träger eigener Rechte und Pflichten sind.

2.) Außerdem können Landes- und Bundesverbände, sowie Unternehmenszusammenschlüsse und Genossenschaften, sowie Betreiber von Lotto- Toto- Verkaufsstellen die ihre Verkaufsstellen im Bereich des DLTB führen, und in deren Bundesland keine dem BLD angehörige Interessensvertretung im Bereich Lotto Toto besteht, die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erwerben Die Mitgliedschaft im „BLD“ ist freiwillig, und

- a) die Aufnahme erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag.
- b) mit Antragstellung anerkennt der Antragsteller die Satzung des „BLD“.

c) über die Aufnahme entscheidet der Verbands-Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung, Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist der Mitgliederversammlung zum endgültigen Entscheid vorzulegen. Dieser Entscheid ist rechtlich nicht anfechtbar. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a) Der Austritt kann nur - mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres per eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
- b) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt bei Auflösung eines Mitgliedverbandes zum nächstmöglichen Termin.
- c) Der Ausschluss aus dem „BLD“ kann nur durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden, wenn
 - ca.) Ein Mitglied die Interessen des „BLD“ bewusst und vorsätzlich verletzt, das Ansehen oder die Bestrebungen des „BLD“ schädigt.
 - cb.) Ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessener Frist, die Zahlung der fälligen Beiträge schuldhaft schuldig bleibt.
 - cc.) Die Voraussetzungen für seine Aufnahme nicht mehr erfüllt.
 - cd.) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Ausschlussgründe, bekannt zu geben. Erhebt der Ausgeschlossene, innerhalb einer 30-Tage-Frist, Einspruch gegen den Ausschluss, so entscheidet letztgültig die Mitgliederversammlung (MV). Bis zur Entscheidung der MV ruht die Mitgliedschaft.

4.) Die Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.

5.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem „BLD“.

§4

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1.) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.

2.) Die Mitglieder verpflichten sich, soweit nicht landeseigene Satzungsbestimmungen oder Interessen entgegenstehen: die Satzung und alle daraus hervorgehenden Beschlüsse der Verbandorgane zu befolgen.

- a) An den erklärten Aufgaben des „BLD“ und deren Erfüllung tatkräftig und nach besten Kräften mitzuarbeiten.
- b) ...den „BLD“, sowie seine Einrichtungen - bestmöglich u. nachhaltig zu unterstützen, und dem „BLD“ zur Durchführung seiner Aufgaben - auf Anforderung - alle sachdienlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

- c) ... die Mitglieder verpflichten sich, durch Zahlung eines Beitrages die finanziellen Mittel zum Betrieb der Organisation und zur Durchsetzung der Ziele aufzubringen. Er wird im ersten Monat eines jeden Jahres - im Voraus - fällig.
- 3.) Dieser Beitrag wird von der MV, über eine Beitragsordnung bestimmt.
- 4.) Die Mitglieder sind zur Erteilung der für die Beitragsbemessung erforderlichen Auskünfte verpflichtet.
- 5.) Wird diese Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erworben, so wird der Beitrag für das Beitrittsjahr anteilig berechnet und sofort fällig.
- 6.) Die Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder, werden vom Vorstand des BLD festgesetzt.

§ 5

RECHTE DER MITGLIEDER

- 1.) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugen oder Begünstigungen einzelner oder Gruppen sind unzulässig.
- 2.) Alle Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht. Gewählt werden können nur natürliche Personen.
Alle Mitglieder haben Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht. In den Vorstand können nur gewählt werden:
Personen die Mitglied in einem dem BLD angeschlossenen Landesverband sind und zum Zeitpunkt der Wahl aktiv als Leiter und Inhaber, eine Lotto-Verkaufsstelle / Lotto-Aannahmestelle betreiben.
- 3.) Die Mitglieder haben Anspruch auf umfassende Informationen / Beratung / Vertretung und Betreuung durch den „BLD“ in allen Angelegenheiten, die dem Verbandszweck entsprechen.
- 4.) Die Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an allen allgem. Veranstaltungen des „BLD“ Die Inanspruchnahme und Ausübung der aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten - insbesondere der Beitragspflicht - zwingend voraus.

§ 6

ORGANE DES „BLD“

- 1.) Organe des „BLD“ sind:
- a) ... die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b) ... der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe und Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten. Die Mitgliederversammlung legt auf Antrag die Höhe der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung fest.

§7

HAUPTVERSAMMLUNG

- 1.) Die Hauptversammlung bestimmt die Richtlinien der „BLD“ - Politik. Sie ist zur Entscheidung über alle „BLD“- Angelegenheiten, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Satzung, berufen.
- 2.) Die Hauptversammlung besteht aus:
 - a) ... dem Vorstand
 - b) ... den Vorstandsvorsitzenden der Mitglieds-Landesverbände
 - c) ... max. einem Landesvorsitzenden-Stellvertreter
- 3.) Der Hauptversammlung obliegen u.a. folgende Punkte zur Beratung und Beschlussfassung:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Anträge zur Hauptversammlung sowie daraus resultierenden erforderlichen Aktionen / Reaktionen
 - f) Festlegung der Beitragsordnung und der daraus resultierenden Beiträge
 - g) Wahlen zum Vorstand
 - h) Wahlen der Rechnungsprüfer
 - i) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied - bis zu vier Wochen vor Beginn der Hauptversammlung - mit schriftlicher Begründung an den Vorstand des „BLD“ gerichtet werden.
- 4.) Von solchen Anträgen ist den Mitgliedern Kenntnis zu geben.
- 5.) Dringlichkeitsanträge sind - im beschränkten Umfang - bis zur Versammlungseröffnung möglich.
- 6.) Über die Zulassung der Dringlichkeitsanträge entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 7.) Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des „BLD“.
- 8.) Den Vorsitz auf der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter.
- 9.) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen

Stimmen, soweit nach Gesetz oder Satzung kein anderes Stimmenverhältnis bestimmt ist. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

- 10.) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen erforderlich.

Der Beschluss über die Auflösung des „BLD“ kann nur gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung gemäß §§ 7, 8 dieser Satzung bekannt gegeben wurde und bei der Abstimmung mindestens 2/3 der Gesamtstimmen des „BLD“ vertreten sind. Wenn weniger als 2/3 der Gesamtstimmen vertreten sind, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Hauptversammlung, mit gleicher Tagesordnung, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Ein Beschluss über die Auflösung des „BLD“ erfordert weiterhin die Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen.

§ 8

EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG UND STIMMRECHT

- 1.) Zur jährlichen Hauptversammlung, die in der Regel im 1. Drittel eines jeden Jahres stattfinden soll, erfolgt die Einberufung durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter.
- 2.) Die Einberufung hat mit einer Frist von sechs Wochen, schriftlich zu erfolgen und hat die bis dahin vorliegenden Tagesordnungspunkte zu enthalten. Termingerechte Einberufung dokumentiert der Poststempel der Einlieferung.
- 3.) Außerordentliche Hauptversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen auf Begehren von mindestens 30 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden. Bei Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlungen verkürzen sich die Einberufungsfristen (§§ 8 + 7) um die Hälfte.
- 4.) In der Hauptversammlung stimmberechtigt sind
 - a) Mitglieds-Verbände (gem. § 3.1) mit je einer Stimme.
 - b) Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 9

VORSTAND

- 1.) Der Vorstand des „BLD“ setzt sich aus höchstens fünf Mitgliedern zusammen und zwar einem Vorstandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Die Aufgabenverteilung nimmt der Vorstand selbst - nach einem Geschäftsverteilungsplan - vor, welcher der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss.
- 3.) Der „BLD“ wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, vertreten.
- 4.) Erste Aufgabe des Vorstandes ist es, die erklärten Ziele des „BLD“ engagiert zu verfolgen, die Beschlüsse und Auflagen der Hauptversammlung um-/durchzusetzen, den Haushaltsplan und die Geschäftsordnung aufzustellen und überwachend zu begleiten.

- 5.) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen und deren Mitglieder berufen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen / Ausschüsse wählen ihren Leiter aus den eigenen Reihen.
- 6.) Der Vorstand kann - zur Erreichung von Verbandszielen - den Beitritt zu anderen Verbänden resp. Arbeitsgemeinschaften (national und international) beschließen.
- 7.) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist an keine Verfahrensregeln gebunden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Patt-Situationen entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von den Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.
- 8.) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei mehrfachen Wahlvorschlägen für ein Vorstandsamt gilt der Kandidat als gewählt, der die Stimmenmehrheit auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Bis zur nächsten Hauptversammlung hat es alle Pflichten und Rechte eines gewählten Vorstandsmitgliedes. Mitglieder des Vorstandes haben die ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Verbandsgeheimnisse, auch nach ihrer Amtszeit, streng geheim zu halten.

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1.) Die allgemeine Geschäftsführung des „BLD“ kann, im Rahmen eines Haushaltsplanes, einem Geschäftsführer übertragen werden. Der Vorstand ernennt bzw. entlässt den Geschäftsführer. Der Vorstand kann den Geschäftsführer für die Dauer seines Amtes zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied ernennen
- 2.) Der Vorstand erlässt die für die administrative Arbeit des „BLD“, seiner Organe und Gliederung notwendige Geschäftsordnung.
- 3.) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des „BLD“ zu erledigen und alle Organe und Gliederungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu beraten und tatkräftig zu unterstützen.
- 4.) Der Geschäftsführer ist berechtigt an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Mitglieds Landesverbände und der „BLD“-Organe teilzunehmen.
- 5.) Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist hauptamtlich, die Honorierung vertraglich mit dem Vorstand festzulegen.

§ 11

WAHLEN UND BESCHLUSSFASSUNG

- 1.) Wahlen sind grundsätzlich frei und geheim durchzuführen.
- 2.) Sollte für das zu besetzende Amt nur ein Wahlvorschlag vorliegen, ist eine offene Abstimmung zulässig.
 - a) Ausgenommen hiervon sind Wahlen zum Vorstand. Hier erfolgt grundsätzlich geheime Wahl.
 - b) Anträge werden grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, dass mindestens 10 % der Anwesenden eine geheime Abstimmung fordern.
 - c) Anträge und Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden / gefasst.
 - d) ...bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, ein Beschluss als nichtig.

§ 12

BEURKUNDUNGEN

- 1.) Über alle Versammlungen, Sitzungen und wichtigen Geschäftsvorfälle im Rahmen und Wirkungsbereich des „BLD“ sind Niederschriften zu tätigen.
- 2.) Die Niederschriften sind vom jeweiligen Sitzungs-Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3.) Die Niederschriften müssen außer dem Ergebnis, den Inhalt des Antrages oder der Anregung sowie den Verlauf der Besprechung / Beratung / Abstimmung enthalten.
- 4.) Niederschriften sind auf Verlangen der Mitglieder offen zu legen.

§ 13

Ehrenämter

- 1.) In ein Ehrenamt können nur ehemalige Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt, oder durch den Vorstand berufen werden.
- 2.) Die Ehrenamtlichen (max. 3 Mitglieder) nehmen an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht beratend teil.
- 3.) Der Vorstand kann den Ehrenamtlichen mit repräsentativen Aufgaben betrauen
- 4.) Bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und einem Landesverband können Ehrenamtliche von beiden Seiten als Schlichter angerufen werden.
- 5.) Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre.
- 6.) Jeder Ehrenamtsträger kann nur bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 14

AUFLÖSUNG DES „BLD“

- 1.) Die Auflösung des „BLD“ kann ausschließlich von einer eigens zu diesem Zweck berufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 2.) Zu diesem Vorgang gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Satzung.
- 3.) Sofern von der Hauptversammlung nicht anderes bestimmt, sind die Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des „BLD“ ist Beschlussfassung über die Verwendung des „BLD“- Vermögen zu vollziehen.
- 5.) Der Beschluss über die künftige Vermögensverwendung darf erst nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt umgesetzt / vollzogen werden.

§ 15

SATZUNGS AUSLEGUNG

Ergeben sich bei Anwendung und Auslegung der niedergelegten Satzungsbestimmungen Zweifelsfragen, so sind diese - unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze - in einem Sinne zu lösen, welcher der Zielsetzung des „BLD“ entspricht und zu dessen Stärkung führt.

Stand 02. Juni 2019



Gez.
Tobias Fraas
1. Vorsitzender

Gez.
Günther Kraus
Geschäftsführer